

**Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart:
Eine Kurzinformation für Migrantenvereine**

STUTTGART



Das Bündnis für Integration verlangt eine stärkere Teilhabe von Migrantinnen und Migranten am gesellschaftlichen Leben unserer Stadt. Dies gilt nicht nur für Einzelpersonen, sondern auch für formell oder informell organisierte Gruppen. Die Landeshauptstadt Stuttgart fördert dabei Einzelveranstaltungen, Projekte und die Arbeit gemeinnütziger Vereine in vielfältiger Weise. Diese Information gibt einen Überblick über verschiedene Fördermöglichkeiten. Im Folgenden sind die Voraussetzungen zusammengefasst und Ansprechpartner aufgeführt. Diese Information erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht. Nicht gefördert werden Aktivitäten, bei denen religiöse oder weltanschauliche Ziele im Vordergrund stehen oder die der Wahlwerbung dienen. Nähere Informationen und die vollständigen Richtlinien sind bei den jeweiligen Ansprechpartnern zu erhalten.

1. Raumüberlassung

Gefördert werden der Übungsbetrieb und Veranstaltungen von Sportvereinen, kulturellen Vereinigungen, Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, öffentlich anerkannten Trägern der Jugendhilfe, von Sozial- und Gesundheitsamt anerkannten Selbsthilfegruppen, Interessenvertretungen sowie Initiativen von oder zu Gunsten von Älteren, Kindern, Jugendlichen und Familien, Ortsverbänden von Parteien und Wählervereinigungen und deren Jugendorganisationen, Bürgerinitiativen, Bürgervereinen und sonstigen eingetragenen Vereinen, deren Gemeinnützigkeit vom Finanzamt anerkannt ist. Ferner von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie Vereinigungen, die das Gemeinschaftsleben bereichern und die von der Stadt als förderungswürdig anerkannt werden und ihren Sitz in Stuttgart haben.

Im jeweiligen Stadtbezirk ansässige Nutzer haben bei der Vergabe der Räume z. B. in Bürgerhäusern, Begegnungsstätten oder Büchereien grundsätzlich Vorrang. Zuständig ist jeweils die Stelle, die die Räume vermietet.

Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine und anderer gemeinnütziger Organisationen mit Sitz in Stuttgart werden in bestimmten zumeist städtischen Räumen prinzipiell einmal jährlich gefördert. Näheres regelt die Satzung zur Förderung von Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine. Ansprechpartner ist jeweils die Stelle, die die Räume vermietet.

Für die Überlassung von Schulanlagen (Schulgebäude samt Außenanlagen) und Schulsportstätten (Sporthallen, Turnhallen, Gymnastikräume) sowie Turn- und Versammlungshallen ist das Schulverwaltungsamt zuständig (Ansprechpartner: Herr Achatz, Tel. (0711) 216-3324, und Herr Schmid, Tel. (0711) 216-5681).

Für die Vermietung von Räumen im Kultur- und Kongresszentrum Liederhalle sind Frau Hummel, Tel. (0711) 2027-730, und Herr Jankowski, Tel. (0711) 2027-799, zuständig.

Für den Kursaal Bad Cannstatt ist Herr Bantel vom Amt für Liegenschaften und Wohnen, Tel. (0711) 216-7108, zuständig.

2. Vereinsheime im Kulturbereich

Stuttgarter Kulturvereine, die das Finanzamt als gemeinnützig anerkennt, können auch für den Kauf, Neubau oder die Sanierung von Vereinsheimen sowie für bestimmte Ausstattungsgegenstände Zuschüsse beantragen (Ansprechpartnerin für die Kulturvereine: Frau de Vries, Tel. (0711) 216-3062).

3. Kultur

Interkulturförderung

Gefördert werden kulturelle Veranstaltungen von nichtdeutschen Vereinen (Migrantenkulturvereinen), Arbeitskreisen und ähnlichen Organisationen. Diese müssen öffentlich sein. Ein Eintrittsgeld ist zu erheben. Sie dürfen nicht kommerzieller Natur sein. Druckwerke zu solchen Veranstaltungen - z. B. Plakate - müssen außer in der Heimatsprache auch auf Deutsch abgefasst sein. Eine Förderung ist unter anderem nicht möglich, wenn der Antragsteller bereits eine institutionelle Förderung seitens der Stadt oder einer von ihr beauftragten Stelle erhält. Die Zuschüsse liegen je nach Art der Veranstaltung in der Regel zwischen 25 und 45 Prozent der anfallenden Kosten und sind in der Höhe begrenzt. Zuschüsse müssen rechtzeitig (im Regelfalle spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn) schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck beantragt werden (Ansprechpartnerin: Frau de Vries, Tel. (0711) 216-3062).

Sonstige Förderung

Kulturelle Projekte, die nicht unter die genannten Interkultur-Richtlinien fallen, können ggf. im Rahmen der sonstigen Kulturförderung gefördert werden. Es empfiehlt sich, sich möglichst frühzeitig bei den zuständigen Fachreferentinnen und -referenten der Abteilung Kulturförderung des Kulturamtes zu erkundigen.

Bereich Bildende Kunst: Herr Dieterich, Tel. (0711) 216-8304,

Bereich Literatur: Frau Kadura, Tel. (0711) 216-6332,

Bereich Musik: Frau Dr. Haist (E-Musik), Tel. (0711) 216-3292, Frau Hahn (Laienmusik), Tel. (0711) 216-1523, Frau Becher-Sofuoglu (Rock, Pop, Jazz), Tel. (0711) 216-7339,

Bereich Theater: Herr Meyke, Tel. (0711) 216-2491.

Ab dem Jahr 2007 soll hierfür eine Förderrichtlinie gelten. Diese wird zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

4. Gesundheit

Das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Stuttgart ist für die kommunale institutionelle Förderung der Angebote für HIV-Positive und AIDS-Kranke, Prostituierte, psychisch und gerontopsychiatrisch Erkrankte, Selbsthilfegruppen und Suchtkranke zuständig.

Im Rahmen dieser Zuständigkeit und auf der Grundlage der Richtlinien für die Förderung der freien Wohlfahrtspflege durch die Landeshauptstadt Stuttgart oder durch Einzelbeschlüsse des Gemeinderats sind jährliche Betriebszuschüsse, einmalige Zuwendungen für eine Maßnahme oder einmalige Investitionszuschüsse möglich.

Antragsberechtigt sind Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, sonstige Vereinigungen, die juristische Personen im Sinne des Privatrechts und gemeinnützig im Sinne von § 52 der Abgabenordnung sind, sowie Selbsthilfegruppen, deren Tätigkeit durch den Gemeinderat als förderwürdig anerkannt ist.

Die städtische Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch und im Rahmen der zur Verfügung stehenden städtischen Haushaltsmittel.

Grundsätzlich muss eine Maßnahme, deren Förderung beantragt wird, nach Inhalt, Umfang und Dauer als erforderlich gerechtfertigt, und geeignet sein, eine im Rahmen der kommunalen Planungsverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung liegende Aufgabe zu erfüllen.

Bei den Angeboten wird darauf geachtet, dass der Grundsatz "So viel Integration wie möglich" berücksichtigt wird. Die Angebote sollen also anstelle einzelner, ausgewählter Bevölkerungsgruppen möglichst viele Menschen ansprechen und so gestaltet sein, dass sie unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen zugänglich sind.

Ansprechpartnerin: Frau Braun, Tel. (0711) 216-5565.

5. Jugend

Das Jugendamt fördert grundsätzlich dauerhafte Angebote von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, unter anderem pädagogisch betreute Spielplätze, Jugendfreizeitstätten, Stadteil- und Familienzentren, Mobile Jugendarbeit sowie Schulsozialarbeit (Ansprechpartnerin: Frau Hahn, Tel. (0711) 216-6486), Jugendfreizeitstätten und Jugendverbände (Ansprechpartnerin Frau Bossert, Tel. (0711) 216-8782), auswärtige Ferienerholung / Freizeiten (Ansprechpartnerin: Frau Klaiber, Tel. (0711) 216-3181), Tagesbetreuung für Kinder (Ansprechpartner: Herr Kolb, Tel. (0711) 216-7409), soziale Schülerbetreuung, Kinderstadtranderholung, allgemeine Familien- und Lebensberatung, und Beratungsdienste für ausländische Einwohner (Ansprechpartner: Herr Czaja, Tel. (0711) 216-7145).

Auskünfte zu allgemeinen Fragen der Förderung erteilt Herr Brodführer, Tel. (0711) 216-3709.

Projekte im Rahmen des Fonds "Zukunft der Jugend" der Landeshauptstadt Stuttgart werden bis zu einer Dauer von maximal drei Jahren bezuschusst. Dafür werden jährlich Themenschwerpunkte festgelegt und ausgeschrieben. Bewerbungsschluss ist der 31.05. jeden Jahres (Ansprechpartnerin: Frau Flad, Tel. (0711) 216-2902).

6. Sport

Die Landeshauptstadt fördert den Sport nicht nur durch die Bereitstellung von Sportanlagen und die Gewährung von Zuwendungen zum Bau vereinseigener Sportstätten; sie unterstützt die Vereine auch bei der Durchführung ihres Sportbetriebs. Für die Gewährung von Zuschüssen muss der Verein seinen Sitz in Stuttgart haben. Er muss Mitglied des Württembergischen Landssportbundes (WLSB) oder eine angeschlossene Organisation des WLSB bzw. des Deutschen Sportbundes sein. Der Verein muss mindestens 50 Mitglieder vorweisen können und einen Monatsbeitrag von 4,09 Euro erheben.

Bei Investitionen hat der Verein nachzuweisen, dass das Vorhaben für ihn finanziell tragbar ist. Für die Überlassung von Turn- und Sporthallen zum Übungsbetrieb, für den ein sog. Sachkostenbeitrag erhoben wird, ist das Schulverwaltungsamt bzw. das Sportamt (Ansprechpartnerin: Frau Lees, Tel.: (0711) 216-2529) zuständig.

Spezielle Zuschüsse sind unter anderem möglich bei der Förderung des Übungsbetriebs für Kinder- und Jugendliche, beim Übungsbetrieb durch lizenzierte Übungsleiter, Jugendleiter und Vereinsmanager und bei Vereinsjubiläen.

Zuschüsse gibt es zu den Betriebskosten von vereinseigenen Sportplätzen, Schwimmbädern, Turn- und Sporthallen sowie Eishallen. Ebenso kann die Teilnahme an verschiedenen Veranstaltungen (bspw. Deutsche Meisterschaften) bezuschusst werden. Weiter bezuschusst und gefördert wird die Anmietung von Sportstätten, werden besonders innovative Sportangebote sowie Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung. Außerdem können Ehrenpreise, Ehrengaben und Jubiläumsgaben gewährt werden (Ansprechpartner: Herr Rieger, Tel. (0711) 216-8589).

7. Integration

Eine Förderung durch die Stabsabteilung für Integrationspolitik ist in Einzelfällen im Rahmen begrenzter Mittel unter folgenden Voraussetzungen möglich: die Veranstaltung bzw. das Projekt ist zeitlich begrenzt, inhaltlich präzise formuliert und verspricht eine nachhaltige Wirkung. Die Aktivität dient der Integration von Zuwanderern und kann nicht oder nicht ausschließlich aus anderen Quellen finanziert werden. Bevorzugt gefördert werden interkulturelle und nationenübergreifende Aktivitäten, Vorhaben im Wohnumfeld, innovative Ansätze, die auf andere Einrichtungen oder Organisationen bzw. auf ein anderes Handlungsfeld der Stuttgarter Integrationspolitik übertragbar sind. Außenpolitische Themen sind grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen (Ansprechpartner: Herr Pavkovic, Tel. (0711) 216-2645).

Impressum:

Stabsabteilung für Integrationspolitik
der Landeshauptstadt Stuttgart
Eberhardstr. 61
70173 Stuttgart
Tel: (0711) 216-7896
Email: S/IP@Stuttgart.de

Verantwortlich für den Text:
Yvonne Hapke

Stuttgart, Februar 2007